

2.7 Die Pflegeversicherung

→ Folie "Schwerbehinderte in Deutschland, 1998"

Die 1995 eingeführte Pflegeversicherung kommt für entstehende Kosten auf, wenn man selbst oder für Angehörige Pflegehilfe benötigt - sei es zu Hause oder in einem Heim.

→ Folie "Pflegeheime - kaum noch bezahlbar"

→ Folie "Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung, Dtld. 2002"

Leistungen:

Pflegebedürftige sind mehrmals in der Woche auf Hilfe in der hauswirtschaftlichen Versorgung (einkaufen, kochen, Wohnung putzen, Wäsche waschen, ...) angewiesen.

Stufe 1: Pflegebedürftige brauchen mindestens einmal am Tag eine hilfreiche Hand bei der Körperpflege, beim Essen, beim Aufstehen, An- und Ausziehen oder Treppensteigen.

Stufe 2: Pflegebedürftige brauchen mehrmals täglich die Hilfe einer Pflegeperson.

Stufe 3: Schwerstpflegebedürftige müssen rund um die Uhr betreut werden, weil sie weitgehend hilflos und bewegungsunfähig sind.

Versicherungsträger sind die Pflegekassen, die den Krankenkassen unterstehen.

Versicherungspflichtig sind alle Personen, die auch krankenversichert sind. Wer eine private KV hat, muss eine private Pflegeversicherung abschließen.

Die **Beiträge** zur Pflegeversicherung (1,7 % des Bruttoverdienstes) entrichten die AN und AG jeweils zur Hälfte, bis auf Sachsen:

Stufe 1: 1 % des Bruttoverdienstes

In Sachsen zahlen die AN den vollen Beitrag. (Sie behalten dafür den Reformationstag als Feiertag.)

In den anderen Bundesländern zahlen AN und AG diesen Beitrag jeweils zur Hälfte und verzichten dafür auf den Reformationstag.

Stufe 2: 0,7 % des Bruttoverdienstes (seit 01.07.1996)

Diesen Beitrag zahlen AN und AG jeweils zur Hälfte.